# 13 AMTSBLATT

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 12. Mai 1992

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 1992. — Gebetstag für die verfolgte Kirche. — Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. — Kirchenmusikalische Werkwoche 1992 in Rastatt. — Intensivkurs zur C-Ausbildung in Tauberbischofsheim. — C-Prüfungen 1992. — Wallfahrten im Erzbistum Freiburg. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1992 und 1993 (Haushaltsrichtlinien 1992 und 1993). — Kaufgesuch. — Personalmeldungen: Ausschreibung von Pfarreien – Im Herrn ist verschieden.

Nr. 72

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 1992

"Europa bauen in der einen Welt" lautet das Thema des 91. Deutschen Katholikentages, der vom 17. – 21. Juni 1992 in Karlsruhe stattfindet.

Europa ist mehr als ein geographischer Begriff. Es ist ein Zeichen der Hoffnung, eine Herausforderung, eine Chance, ein Schritt auf dem Weg zur einen Welt.

Wir Christen sind aufgerufen, uns verantwortlich für den Aufbau Europas und damit für die Welt einzusetzen. Das Leitwort des Karlsruher Katholikentages "Eine neue Stadt ersteht" lenkt unseren Blick auf die Botschaft von der Neuen Stadt, dem himmlischen Jerusalem. An dieser Stadt, die uns in Christus verheißen ist, haben wir als Christen Maß zu nehmen, damit Europa eine Stadt für den Menschen wird.

Der Katholikentag in Karlsruhe ist der zweite Katholikentag, zu dem unsere Brüder und Schwestern aus den neuen Bundesländern ungehindert kommen können. Es ist der erste Katholikentag nach der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands. Damit zahlreiche Christen aus den neuen Bundesländern die Chance haben, an diesem Katholikentag teilzunehmen und ihren spezifischen Beitrag zum Zusammenwachsen der einen Kirche in unserem Lande und der beiden Teile Deutschlands zu leisten, bedarf es der kräftigen Unterstützung der Christen in den alten Bundesländern. Denn nur wenn das Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands gelingt, werden wir gemeinsam einen überzeugenden Beitrag dazu leisten, daß auch Europa immer mehr zu einer Einheit in der einen Welt wird.

Der Katholikentag ist nicht nur Sache derer, die unmittelbar dabei sind, er geht uns alle an. Mit unserem Gebet, aber auch mit unserer Spende für den Katholikentag tragen wir bei, daß seine Botschaft Gestalt gewinnt und viele erreicht.

Würzburg, den 26. November 1991

Für die Erzdiözese Freiburg:

+ Oshar Saier

Erzbischof

Der vorstehende Aufruf ist am Sonntag, dem 14. Juni 1992, den Gemeinden in geeigneter Form bekanntzugeben.

Die Kollekte ist am Sonntag, dem 21. Juni 1992, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) zu halten. Das Ergebnis möge alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Südwestdeutsche Landesbank Freiburg Nr. 88071, BLZ 68050000, mit dem Vermerk "Katholikentagskollekte" überwiesen werden.

#### Gebetstag für die verfolgte Kirche

Die zunehmende Gewalt gegen Christen in Peru und die Lage der Christen in islamischen Staaten sind die Anliegen des diesjährigen Gebetstages für die verfolgte Kirche, der am 13. September stattfindet. Die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz ist beauftragt, wieder eine entsprechende Arbeitshilfe zu erstellen, die Anfang Juli 1992 vorliegen soll.

Der sonst übliche Termin für den Gebetstag für die verfolgte Kirche, der 6. Sonntag der Osterzeit (in diesem Jahr der 24. Mai), konnte in diesem Jahr nicht eingehalten werden, da vom 17. bis 24. Mai die "Woche für das Leben" durchgeführt wird, die unter dem Thema "Kinderfreundliche Gesellschaft" steht.

Nr. 74

Ord. 28. 4. 1992

#### Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wird am Sonntag, dem 31. Mai 1992, begangen. Er steht unter dem Thema "Die Verkündigung der Botschaft Christi in den sozialen Kommunikationsmitteln". In seiner Botschaft zu diesem Welttag unterstreicht Papst Johannes Paul II., daß die Kommunikationsmittel die Eintrittskarte jedes Menschen zum modernen Marktplatz sind, wo Gedanken öffentlichen Ausdruck finden, wo Ideen ausgetauscht werden, Neuigkeiten von Mund zu Mund gehen und man Informationen jeder Art weitergibt und erhält. Dafür sei unserem Vater im Himmel gedankt, von dem jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk kommt (Jak 1,17).

Die an diesem Sonntag durchzuführende Kollekte dient überdiözesanen Aufgaben der deutschen Bischöfe auf dem Mediensektor. Ein gewisser Teil dieser Kollekte verbleibt in der Diözese. Mit ihren Erträgen werden vor allem Aus- und Fortbildungen journalistischer Nachwuchskräfte finanziert, die später bei der neutralen und kirchlichen Presse und bei öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksendern beschäftigt werden.

Nr. 75

Ord. 28. 4. 1992

#### Kirchenmusikalische Werkwoche 1992 in Rastatt

Vom 8. – 12. Juni 1992 findet in Rastatt zum dritten Mal die "Kirchenmusikalische Werkwoche" der Erzdiözese Freiburg statt. Beginn: 8. Juni 1992, 18 Uhr (Abendessen); Ende: 12. Juni 1992 (nach dem Mittagessen).

Zur Werkwoche sind wieder eingeladen: Chorleiter/-innen, Organisten/-innen, Kantoren/-innen, Theologie-Studierende und kirchenmusikalisch-liturgisch Interessierte. Kurse: Kammerchor (Kurs 1), Chorleitung/Erstausbildung (Kurs 2), Liturgisches Orgelspiel (Kurs 3), Gregorianischer Choral (Kurs 4), Lektoren (Kurs 5) und Kantoren (Kurs 6) sowie – als zusätzliches Angebot für alle Teilnehmer/-innen – Einzelstimmbildung (Kurs A), Scholaleitung (Kurs B) und Gottesdienstvorbereitung (Kurs C). 1992 stehen einige Kursangebote im Zeichen des Katholikentages und sind Vorbereitung für Veranstaltungen im Zentrum "Liturgie und Kirchenmusik".

Anmeldungen bitte umgehend an: Amt für Kirchenmusik, Schoferstraße 4, 7800 Freiburg.

Nr. 76

Ord. 28. 4. 1992

#### Intensivkurs zur C-Ausbildung in Tauberbischofsheim

Der sommerliche Intensivkurs zur C-Ausbildung findet 1992 vom 9. August (Sonntagabend) bis 15. August (Samstag) in Tauberbischofsheim, Bildungshaus St. Michael, statt.

Anmeldeformulare sind bei den Bezirkskantoren erhältlich.

Nr. 77

Ord. 28, 4, 1992

#### C-Prüfungen

Zur C-Prüfung 1992 gilt der 1. Juli 1992 als offizieller Anmeldeschluß (ausschließlich über die Bezirkskantoren).

Die beiden zentralen Prüfungen finden statt am 23./24. Oktober 1992 (Mannheim) und 6./7. November 1992 (Freiburg).

Nr. 78

Ord. 5. 5. 1992

#### Wallfahrten im Erzbistum Freiburg

Wir machen erneut die Kirchengemeinden auf das von Prof. Hermann Brommer herausgegebene Buch: Wallfahrten im Erzbistum Freiburg (mit einem Geleitwort unseres Herrn Erzbischofs) aufmerksam. Das im Auftrag der Erzdiözese Freiburg veröffentlichte Buch vermittelt einen umfassenden Überblick über die zahlreichen Wallfahrtsheiligtümer und deren Patrone in den neun Regionen unseres Erzbistums. In der Veröffentlichung wird die religiöse Bedeutung und die Wallfahrtsgeschichte der einzelnen Orte dargestellt. Darüber hinaus wird auch die baugeschichtliche Entwicklung der Wallfahrtsstätten gewürdigt.

Das Buch mit 256 Seiten und 131 Abbildungen (davon 31 in Farbe) kann zum Preis von DM 38,— bei allen Buchhandlungen oder unmittelbar beim Verlag Schnell & Steiner, Paganinistraße 92, 8000 München 60, erworben werden. Den Kirchengemeinden wird die Anschaffung des Buches empfohlen. Wir bitten, auch die Gläubigen auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1992 und 1993 (Haushaltsrichtlinien 1992 und 1993)

#### I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz – KiStG – vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO – vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 13. Dezember 1991 beschlossen, das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in den Jahren 1992 und 1993 in der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- a) 35 v. H. als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1992 und 1993 (Amtsblatt 1992 S. 307) unter Berücksichtigung einer Punktquote von jährlich 840,- DM berechnet werden.
- b) 10 v. H. als Ausgleichstockszuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 1992 und 1993 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. aus den Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der regulären Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekanntgegeben. Die Jahresbeträge der Schlüsselzuweisungen sind bei der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen.

Die Prüfung, ob und in welchem Umfang besondere Schlüsselzuweisungen für aufgenommene Darlehen nach Ziffer 2.4 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung bewilligt werden können, erfolgt bei der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben, können keine Ansprüche hergeleitet werden, den darauf entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung). Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

#### III. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 1992 und 1993 kein Kirchgeld erhoben.

# IV. Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates und des Stiftungs-

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO. Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, pastorale Richtlinien für die Haushalts-, Finanz- und Vermögensverwaltung der Pfarrgemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraumes erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Kirchengemeindehaushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw., sofern die Kirchengemeinde einer Verrechnungsstelle nicht angeschlossen ist, der Hilfe des Kirchengemeinderechners.

Die Beschlußfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung und der Pfarrgemeinderatssatzung dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das "Budgetrecht". Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg und die Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1992 und 1993 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock oder Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden.

Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist vor der Beschlußfassung die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen.

Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes bekanntzumachen, der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme aufzulegen.

# V. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1992 und 1993

#### 1. Allgemeines

Die Kirchengemeinden haben für den ab 1. Januar 1992 beginnenden Haushaltszeitraum, der die Jahre 1992 und 1993 umfaßt, nach Maßgabe dieser Richtlinien die Haushaltspläne aufzustellen und über die Feststellung des Haushaltsplans zu beschließen (Haushaltsbeschluß).

Für Kindertagesstätten (Kindergärten, Kindertagheime, Kinderkrippen, Schülerhorte) ist ein eigener Haushalt aufzustellen; die Zuschüsse zum Betrieb der Kindertagesstätten sind im Einzelplan 4 des Kirchengemeindehaushaltes nachzuweisen. Dies gilt auch für die sonstigen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z.B. für die Krankenpflegestationen). Für diese sind ebenfalls eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in dreifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist je eine Fertigung für den Stiftungsrat, für das Erzbischöfliche Ordinariat und für die Verrechnungsstelle bzw. für den Rechner bestimmt.

Die Veranschlagung einer Ausgabe im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt, soweit der Stiftungsratsvorsitzende nicht allein handeln darf, einen Beschluß des Stiftungsrates, gegebenenfalls auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, voraus. Für die Genehmigung von Arbeitsverträgen ist § 10 Ziffer 13 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens zu beachten.

Zuschußbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist.

Bei Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen müssen die Stiftungsräte dafür sorgen, daß sowohl die Schuldendienstverpflichtungen als auch die sachlichen und personellen Folgekosten von den Kirchengemeinden finanziell getragen werden können. Wir appellieren an die Kirchengemeinden, ihre Haushaltspläne so aufzustellen, daß sie mit der regulären Schlüsselzuweisung auskommen.

#### 2. Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck müssen alle Einnahmequellen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und, sofern sie nicht verbraucht sind, nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Die früher für den Kirchenfonds geführte Rechnung wurde ab 1976 mit der Kirchengemeinderechnung vereinigt (Amtsblatt 1975 S. 419).

Wir empfehlen, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen bei der Pfarrpfründekasse anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt die Pfarrpfründekasse in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluß der Zinsbeträge eingeschränkt werden.

Für die Pfarramtsrechnung gelten die im Amtsblatt 1992 S. 311 veröffentlichten Grundsätze zur örtlichen Rechnungsführung.

#### 3. Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punktemitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle,
- b) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden beide Fertigungen den zuständigen Stiftungsräten bzw. den Gesamtstiftungsräten.

#### 4. Haushaltsplanvordrucke

Zusammen mit den Verrechnungsstellen und den Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden wurde für die ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden ein übersichtlicheres Schema für die Haushaltsplandarstellung erarbeitet. Kennzeichnend für die geänderte Darstellung ist die Aufteilung in einen Verwaltungshaushalt und in einen Investitions- und Vermögenshaushalt. Die Aufstellung der Haushalte nach dem neuen Schema wird schrittweise gemäß den bei den Verrechnungsstellen und Gesamtkirchengemeinden gegebenen Möglichkeiten erfolgen.

Bei den einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden erfolgt der Ausdruck des Haushaltsplanes maschinell über die EDV-Anlage. Für die Rechnungsführung und für die Haushaltsplanaufstellung stehen denjenigen Kirchengemeinden, die nicht einer Verrechnungsstelle angeschlossen sind, die bisherigen Vordrucke zur Verfügung, die von Abteilung VIII/3 des Erzbischöflichen Ordinariates geliefert werden (vgl. Amtsblatt 1990 S. 399 ff.).

#### 5. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Das voraussichtliche Kirchensteueraufkommen 1992 und 1993 läßt eine für beide Jahre gleichbleibende Punktquote von 840,- DM zu. Gegenüber der bisherigen Punktquote von 744,- DM bedeutet dies eine Anhebung der Grundausstattung um rd. 13 %. Die deutliche Verbesserung hat das Ziel, die eigene Finanzkraft der Kirchengemeinden zu stärken und die Abhängigkeit vom Ausgleichstock nachhaltig zu vermindern. Wir gehen davon aus, daß die regulären Haushalte der Kirchengemeinden in den Jahren 1992 und 1993 trotz der Steigerung der Personalkosten weitgehend mit den Schlüsselzuweisungen und Eigenmitteln ausgeglichen werden können. Ausgaben dürfen nur ausgewiesen werden, soweit Mittel für sie im Haushaltsplan vorhanden sind.

Die Anliegen der Kirchengemeinden auf Zuweisung von mehr Haushaltsmitteln wurden auch durch einige strukturelle Änderungen der Schlüsselzuweisungs-Ordnung berücksichtigt. Hier ist die Anhebung der Grundausstattung für Kirchen und Kapellen mit regelmäßigem Sonntagsgottesdienst aufzuführen. Sie berücksichtigt neben der Unterhaltung der Gebäude verstärkt die gestiegenen Personal-, Energie- und Sachkosten.

Die Bestimmungen der geänderten Schlüsselzuweisungs-Ordnung zur Anrechnung der Einnahmen lassen ab 1992 die Erbbauzinsen insoweit außer Betracht, als die Verwendung derselben zu Baufinanzierungen verbindlich festgelegt wird. Sie sehen weiterhin wie bisher einen Verzicht auf die Einbeziehung der Mieten vor. Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Mieterträge für den Unterhalt der Gebäude zur Verfügung stehen. Die Kirchengemeinden werden daher gebeten, mit diesen örtlichen Mitteln zweckgebundene Rücklagen zu bilden und sie für Investitionen bereitzuhalten.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage der ordnungsgemäßen Verwaltung ist der genehmigte Haushaltsplan. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, wenn sie den Betrag gemäß § 7 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens übersteigen, der Zustimmung des Stiftungsrates.

Bei den Personalkosten für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter können analog dem Bistumshaushalt für zu erwartende Gehaltssteigerungen in den Jahren 1992 und 1993 jeweils bis zu 4,5 % veranschlagt werden. In Haushaltsplänen, die nach der Veröffentlichung der neuen Vergütungstabellen aufgestellt werden, können die tatsächlichen Steigerungsraten zugrundegelegt werden.

#### 6. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in der Anlage Nr. 3 zu erläutern. Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplanes (Haushaltsbeschluß) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der beiden Vorjahre abhängig gemacht (vgl. Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1992 und 1993, Amtsblatt 1992 S. 310).

Die "Öffentliche Bekanntmachung" mit der Beurkundung und der festgestellte Haushaltsplan sind jeweils in einfacher Fertigung dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Als Termin für die Vorlage des Haushaltsplanes 1992 und 1993 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg wird der 30. Juni 1992 festgesetzt.

#### VI. Richtlinien zur Darstellung der Haushaltsplanansätze

#### 1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und der gemeldeten Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punktemitteilung) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.
- c) Für die im Stellenplan der Kirchengemeinde (Vordruck Nr. 2) aufzuführenden Beschäftigten sind die Daten der Genehmigung des Arbeitsvertrags zu vermerken. Falls eine Stelle noch nicht genehmigt wurde, ist dies zu vermerken und anzugeben, ab wann die Stelle geschaffen werden soll.

Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen:

- Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der Fassung vom 27. 4. 1989 (Amtsblatt 1989 S. 174 ff., mit Änderungen im Amtsblatt 1989 S. 237, 1990 S. 364, 1991 S. 253 und S. 275, 1992 S. 346),
- 2) Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern – NVO – (Amtsblatt 1987 S. 159, mit Änderungen im Amtsblatt 1989 S. 281, 1991 S. 253 ff. und S. 277, 1992 S. 346).

Die NVO ist auf alle nebenberuflichen Mitarbeiter anzuwenden mit Ausnahme der nebenberuflichen Kirchenmusiker. Die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker sieht derzeit die Anwendung der NVO nicht vor.

Besonders hinzuweisen ist darauf, daß für die Abgrenzung zwischen hauptberuflicher und nebenberuflicher Tätigkeit die bisherige Grenze von 18 Wochenstunden nicht mehr maßgebend ist. Von der NVO werden nur noch diejenigen Mitarbeiter erfaßt, die in § 1 Abs. 1 und 2 NVO ausdrücklich genannt sind (Mitarbeiter mit einem

anderweitigen wöchentlichen Beschäftigungsumfang von 75% oder mehr eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters, geringfügig Beschäftigte i. S. von § 8 SGB IV und Studierende); die Arbeitsverhältnisse aller übrigen Mitarbeiter richten sich nach der AVVO.

Gemäß § 6 der NVO kann auch weiterhin im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen ein pauschales Entgelt festgesetzt werden.

Die Mitarbeiter, die bisher schon eine Pauschale erhalten, müssen nicht von Amts wegen auf die Vergütung gemäß § 5 NVO umgestellt werden. Die Pauschalvergütung muß auch nicht bei einer Vergütungserhöhung automatisch angepaßt werden, d.h. der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Vergütung anzuheben, wenn sich die Versicherungsfreigrenze erhöht. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, auf Antrag des Mitarbeiters die Pauschalvergütung entsprechend der jeweiligen Freigrenze anzuheben.

Die Pauschalvergütung eines Mitarbeiters gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 NVO muß dann jedoch auf eine Vergütung gem. § 5 NVO umgestellt werden, wenn der Mitarbeiter von der Widerrufsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch macht. Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses für 1990 und 1991 in den Vorbemerkungen anzugeben.

Überschüsse aus Vorjahren können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Bei Kirchengemeinden, die zum Vollzug des Haushaltsplanes Zuwendungen aus dem Ausgleichstock benötigen, bedarf die Bildung und Zweckbindung von Rücklagen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsplanbearbeitung eine Aussage gemacht.

Allgemeine Rücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen der vom Pfarrgemeinderat verfügten Bestimmung.

#### 2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 9319 Bauaufwand

Unter dem laufenden Bauaufwand der jeweiligen Haushaltsstelle (Gruppierungsziffern 6110) sind zu veranschlagen alle Bauausgaben für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist und deren Kosten jeweils 1.000,– DM nicht überschreiten.

Anschaffungen und kleinere Baumaßnahmen über 1.000,-DM (ohne eigenen Finanzierungsplan) sind künftig unter der Gliederung 9830 (ggf. mit Unterhaushaltsstellen für verschiedene Gebäude) zu veranschlagen.

Die Finanzierung größerer Bauvorhaben (mit eigener Finanzierung) ist im neugestalteten Investitionshaushalt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu vorgesehenen Deckungsmittel als außerordentlicher Bauaufwand unter der Haushaltsstelle für das jeweilige Gebäude darzustellen. Wir weisen auf die Verpflichtung hin, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 31. 12. 1958 (vgl. hierzu Erlaß vom 19. 2. 1990, Amtsblatt S. 343) und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen ist.

#### HHSt. 0170.1211

Vermietung von Pfarrhäusern

Für die Vermietung von Pfarrhäusern ist nach den Richtlinien vom 15. 4.1987 Nr. VIII – 15162 zu verfahren.

#### HHSt. 0170.1862

Erstattung der Heizkostenpauschale für das Pfarrhaus

Bei den Mietwerten der Pfarrhäuser erfolgte aus steuerlichen Gründen die Einteilung in drei Größenklassen. Danach wird auch bei der Heizkostenpauschale eine entsprechende Differenzierung angewandt. Die für den einzelnen Geistlichen ermittelte Größe der Wohnung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. den Verrechnungsstellen zur Erhebung der Heizkostenpauschale mitgeteilt.

Entsprechend der Einstufung des Mietwertes der Pfarrwohnung gelten hier für 1992 und 1993 folgende gegenüber bisher unveränderte jährliche Pauschalbeträge für Heizung und Warmwasserversorgung:

| Größen-<br>klasse | Wohn-<br>fläche | für<br>Heizung | + | Warmwasser-<br>versorgung | insgesamt    |
|-------------------|-----------------|----------------|---|---------------------------|--------------|
| A                 | bis 90 qm       | 1.260,- DM     | + | 540,- DM                  | = 1.800,- DM |
| В                 | 91 – 135 qm     | 1.440,- DM     | + | 540,- DM                  | = 1.980, -DM |
| C                 | über 135 qm     | 1.740,- DM     | + | 540,- DM                  | = 2.280, -DM |

Mit der Bezahlung der Heizkostenpauschale sind sowohl die Energiekosten als auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebes (Wartung, Immissionsmessung und Schornsteinreinigung) abgegolten.

Die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung sind unter HHSt. 0170.6240 zu veranschlagen.

#### HHSt. 0170.1892

Telefonersatz

Die Geistlichen sind verpflichtet, der Kirchengemeinde Rückersatz für Privatgespräche zu leisten. Hierbei ist auch die Grundgebühr entsprechend zu berücksichtigen. Der Rückersatz je Gesprächseinheit wird daher auf 0,25 DM festgesetzt. Es ist jedoch eine Mindestpauschale von monatlich 15,– DM (jährlich 180,– DM) je Geistlichen an die Kirchengemeinde zu leisten.

HHSt. 0170.5661 Pfarrgemeinderat

Unter 0170.5661 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

| In Kirche | höchstens                  |             |
|-----------|----------------------------|-------------|
| bis zu    | 1.000 Katholiken           | 800,– DM,   |
| mit       | 1.001 bis 3.000 Katholiken | 1.600,- DM, |
| mit über  | 3.000 Katholiken           | 2.400,- DM. |

Die vorstehenden Beträge umfassen auch den Auslagenersatz an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

HHSt. 0170.6230 Kosten des Pfarrhauses

Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus gehen grundsätzlich zu Lasten des Pfarrers. Es werden jedoch keine Einwendungen erhoben, wenn die anteiligen Kosten (Sachund Personalkosten) für den dienstlichen Bereich nach der Bestätigung durch den Stiftungsrat und Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat von der Kirchengemeinde ersetzt werden.

Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z.B. nach Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushaltsplan (2160) veranschlagt werden.

HHSt. 1470.7462 Pfarrverbandsumlage

Werden Umlagen für einen Pfarrverband erhoben, so hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplanes anzuschließen.

Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt sind.

HHSt. 1700.0315 Vergütung für die Ferienvertretung

Alle Kirchengemeinden erhalten zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 400,– DM aus der Bistumskasse. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan unter 1700.0315 zu veranschlagen. Höhere Aufwendungen gehen zu Lasten der Kirchengemeinde (vgl. Amtsblatt 1989 S. 207).

Wegen der steuerlichen Behandlung der Vergütungen und der Sachbezüge für die Ferienvertretung wird auf den Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariates Nr. 121 vom 6. 7. 1990 (Amtsblatt S. 442) verwiesen. Die darin enthaltenen Ausführungen gelten in gleicher Weise für sonstige Seelsorgeaushilfen.

HHSt. 1700.5211/12 Fahrtkosten

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt für die über die Kirchengemeinde abzurechnende Wegstreckenentschädigung folgendes:

- 1. Wegstreckenentschädigung der Geistlichen: Sie beträgt für die Benutzung eines zum Dienstreiseverkehr zugelassenen privateigenen Kraftfahrzeugs 0,52 DM je Kilometer. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 0,49 DM je Kilometer, wenn eine Garage oder sonstige Unterstellmöglichkeit kirchlicherseits unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
  - Für Fahrten der nebenamtlich tätigen Geistlichen, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können auf Antrag zur Zeit 0,38 DM je Kilometer erstattet werden.
- Die Erstattung von Reisekosten für Dienstfahrten der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter (Laien) ist in der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15.8.1984 (Amtsblatt 1984 S. 297 und 1985 S. 122) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 16.3.1990 (Amtsblatt S. 367) und vom 10.12.1991 (Amtsblatt S. 273) geregelt.
- 3. Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, besteht derzeit keine förmliche Regelung. Für diese Fahrten können jedoch zur Zeit 0,38 DM je Kilometer als Fahrtkostenersatz vorgesehen werden.
- 4. Nach § 18 Landesreisekostengesetz kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, daß die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuches ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, daß für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschalvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütung

führen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstfahrten für jede Pfarrei getrennt unter Angabe des Zwecks der Dienstfahrt und des Tachometerstandes eingetragen sein.

- 5. Für Dienstfahrten in mitverwalteten Pfarreien und bei Tätigkeit auf Pfarrverbands- und Dekanatsebene wird aufgrund individueller Berechnung eine steuerfreie Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der Kosten aus der Bistumskasse gewährt (Amtsblatt 1990 S. 410).
- 6. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

Wegen der Ausnahmeregelung für Kirchenmusiker vgl. Ausführungen zur HHSt. 1880.

HHSt. 1861/1862 Mesnervergütung

Die Mesnerdienstbezüge richten sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 18. 11. 1974 (Amtsblatt 1974 S. 175) und nach der geänderten Fassung (Amtsblatt 1983 S. 157). Außerdem gilt die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO, Amtsblatt 1987 S. 159, und Änderung der NVO, Amtsblatt 1989 S. 281).

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 9319 Versicherungen

Für folgende Versicherungsarten hat das Erzbistum Freiburg Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

- a) Unfall- und Haftpflichtversicherung (Bekanntmachung vom 15. 7. 1975, Amtsblatt S. 345, 1977 S. 219 und 1990 S. 411)
- b) Feuerversicherung (Bekanntmachung vom 21. 12. 1973, Amtsblatt 1974 S. 15)
- c) Einbruch-Diebstahl-Versicherung (Bekanntmachung vom 30. 3. 1976, Amtsblatt S. 115, und vom 13. 2. 1980, Amtsblatt S. 318)
- d) Leitungswasserversicherung (Bekanntmachung vom 7. 11. 1989, Amtsblatt S. 267)
- e) Schwachstromanlagenversicherung (Bekanntmachung vom 20. 2. 1984, Amtsblatt S. 219, und vom 20. 1. 1989, Amtsblatt S. 64)
- f) Waldbrandversicherung (Bekanntmachung vom 14. 1. 1982, Amtsblatt S. 241)
- g) Dienstreisekaskoversicherung (Bekanntmachung vom 7. 2. 1990, Amtsblatt S. 337 und S. 423

Schadensmeldungen für die unter a) bis d) genannten Versicherungen sind zu richten an die Aachener und Münchener

Versicherung, Versicherungsbüro Ruby, Bismarckallee 22, 7800 Freiburg, (Tel. 0761/315 35).

Schäden an Schwachstromanlagen (wie z.B. Telefone, Kirchturmuhren, Liedanzeiger, Orgelelektronik, Kopierer, Schreibmaschinen, EDV-Anlagen etc.), die entstanden sind durch Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Kurzschluß, Blitzschlag, Wasser u.ä., sind zu melden an die Elektra-Versicherungs-AG, Haslacher Str. 43, 7800 Freiburg, (Tel. 07 61/4 26 94).

Waldbrandschäden und Dienstreisekaskoschäden sind an den Badischen-Gemeinde-Versicherungsverband, Postfach 1549, 7500 Karlsruhe 1, (Tel. 0721/6600), zu melden.

Alle Arten von Schäden können auch dem Erzbischöflichen Ordinariat (Tel. 07 61/21 8 8-3 62) angezeigt werden, das die versicherungsmäßige Abwicklung veranlassen wird.

Für die genannten Versicherungsrisiken sind keine Einzelverträge mehr abzuschließen. Eventuell noch bestehende Einzelverträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Für die Bauwesenversicherung besteht ein Generalvertrag mit der Aachener und Münchener Versicherung. Der Abschluß einer solchen Versicherung und die Kosten der Prämie obliegen im Einzelfall der jeweiligen Kirchengemeinde. Die Anmeldung zu diesem Vertrag ist möglich beim Versicherungsbüro Ruby, Bismarckallee 22, 7800 Freiburg, (Bekanntmachung vom 18. 7. 1974, Amtsblatt S. 109).

HHSt. 1880 Kirchenmusik

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker der Erzdiözese Freiburg vom 3. 3. 1978 (Amtsblatt S. 317) und die geänderten Fassungen vom 15. 12. 1987 (Amtsblatt 1988 S. 219) und vom 12. 12. 1989 (Amtsblatt S. 287) sind hier anzuwenden.

#### Fahrtkosten der Kirchenmusiker

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen (Amtsblatt 1984 S. 220, Abschnitt 6) kann einem nebenberuflichen Kirchenmusiker (Organist und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Probenraum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,65 DM je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen ist der Zuschuß auf maximal 20,- DM begrenzt.

Hinsichtlich der Werbungskosten (Betriebsausgaben) wird auf den Erlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 13. 1. 1982 (abgedruckt im Amtsblatt 1984 S. 220 ff.) hingewiesen.

HHSt. 4200.7451 Zuweisung an den Kreiscaritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, sind nach der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 6. 2. 1992 (Amtsblatt S. 311) von jeder Pfarrei ein Beitrag von jährlich 1,- DM für jedes Pfarreimitglied an das Stadt- bzw. Kreiscaritassekretariat abzuführen.

HHSt. 4200.0351, 4200.7452 bis 7455 Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnenund Krankenstationen

Die Pflegekräfte in einer Sozial-, Dorfhelferinnen- oder örtlichen Krankenstation werden mit jährlich 10 Punkten bei der Grundausstattung der Kirchengemeinden berücksichtigt. Da diese Einrichtungen in der Regel von mehreren Kirchengemeinden oder sonstigen Rechtspersonen gemeinsam betrieben werden, erhalten die beteiligten Kirchengemeinden vom Gesamtanspruch an Punkten, der sich nach der Zahl der Pflegekräfte in der Sozial-, Dorfhelferinnen- oder Krankenstation bemißt, einen Anteil nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der einzelnen Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen. Staatliche und kommunale Zuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Summe der Kostenbeiträge außer Ansatz.

Unter der HHSt. 4200.0351 ist der Finanzierungsbeitrag des Fördervereins für die Sozial-, Dorfhelferinnen- oder Krankenstationen auszuweisen. Zur Bestreitung der Umlagen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen stehen den Kirchengemeinden ferner die anteiligen Schlüsselzuweisungen (siehe Punktemitteilung Ziffer 32) zur Verfügung. In den Gesamtkirchengemeinden erfolgt die Zuordnung dieser Punkte zu den angeschlossenen Einzelkirchengemeinden, damit diese die Kosten der Beteiligung selbst überprüfen und bezahlen können.

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschußbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen in aller Regel nicht gewährt. Es muß daher erreicht werden, daß für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufgebrachte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage er-

forderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden, damit bei den üblichen Nachprüfungen die Leistungen der Fördervereine als Beiträge der jeweiligen Kirchengemeinde deutlich werden.

Zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird auf den Erlaß vom 13. 9. 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen.

HHSt. 4460 Kindergärten

#### 1. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen

Für die Ausstattung der Kindertagesstätten wurde in der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1992 und 1993 (Ziffer 2.31) eine Verbesserung eingeführt. Diese sieht für Kindertagesstätten eine Anhebung der Punktezahl und damit die Möglichkeit vor, neben der generellen Beschäftigung von 1,5 Kräften je Gruppe auch bereits ab Einrichtungen mit 4 Gruppen die Leiterin freizustellen.

Richtlinien für die personelle Besetzung der Kindertagesstätten sind im Amtsblatt 1991 S. 239 veröffentlicht. Der darin enthaltene "Regelstellenplan" wurde mit Erlaß vom 10.1.1992 (Amtsblatt S. 289) den im Haushalt geschaffenen neuen Voraussetzungen angepaßt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß diese Richtlinien sowie der "Regelstellenplan" keine abschließende kirchliche Vorschrift über die personelle Besetzung der Kindertagesstätten darstellen. Hinsichtlich der personellen Besetzung des Kindergartens verweisen die Richtlinien auf die entsprechenden staatlichen Regelungen, die auch im kirchlichen Bereich zu beachten sind. Ansonsten gibt der "Regelstellenplan" die personelle Besetzung wieder, die in der Regel mit den innerhalb der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln finanziert werden kann. Im Hinblick darauf gilt aufgrund der Richtlinien von 1991 "nunmehr jede Personalstelle im Kindergartenbereich generell als genehmigt, wenn sich die personelle Besetzung der Einrichtung innerhalb der Vorgaben des Regelstellenplans bewegt". Dies ersetzt jedoch nicht die nach wie vor notwendige Entscheidung der zuständigen Organe des Kindergartenträgers, welche konkrete personelle Besetzung unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten für die Kindertagesstätte vorgesehen wird. Die Genehmigung der Verträge in arbeitsrechtlicher Hinsicht bleibt ebenfalls nach wie vor erforderlich.

#### 2. Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Als angemessener und zumutbarer Elternbeitrag wird für das Erstkind im Kindergarten ein Mindestbetrag von 65,-DM, bzw. ab 1. 8. 1992 von 75,-DM monatlich festgesetzt, der in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten ist (Amtsblatt 1992 S. 338).

Dies gilt auch für die Zeit der Ferien, einer kürzeren Krankheit des Kindes oder einer vorübergehenden kurzfristigen Schließung des Kindergartens infolge höherer Gewalt. Diese Regelung ist notwendig, da die Personal- und Sachkosten das ganze Jahr hindurch anfallen.

Kindergartenträger können auch mehr als 65,- DM bzw. 75,- DM monatlich pro Erstkind im Kindergarten verlangen, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Kirchengemeinden, die einen Betriebskostenvertrag mit der politischen Gemeinde abgeschlossen haben, müssen das Einvernehmen mit ihr herbeiführen. Nach den staatlichen Elternbeiratsrichtlinien vom 20. Januar 1983 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Der Elternbeitrag für das Zweitkind wird auf mindestens 35,- DM, ab 1. 8. 1992 auf 40,- DM festgesetzt. Für das den Kindergarten besuchende Drittkind entfällt ein Elternbeitrag.

Beim Betrieb von Kindertagheimen mit erweiterten Öffnungszeiten, in denen den Kindern Verpflegung gereicht und tagsüber Gelegenheit zur Bettruhe angeboten wird, sind sowohl für die Personalkosten der zusätzlich tätigen Mitarbeiter wie auch für Natural- und Sachleistungen gesonderte Kostenberechnungen anzustellen. Die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen gegenüber dem Regelkindergarten sind kostendeckend auf die Elternbeiträge der Tagheimkinder umzulegen. Eine Ermäßigung der Elternbeiträge wäre nur dann und in dem Umfang möglich, als sich z.B. die Kommune mit einer zusätzlichen Leistung beteiligt.

Zur Finanzierung der Mehrkosten in Kindertagheimen werden den Kirchengemeinden gem. Ziffer 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zusätzliche Punkte gewährt. Mit diesen Schlüsselzuweisungen und mit den üblichen Landesund Gemeindezuschüssen muß auch für die Tagheime eine ausgeglichene Betriebsrechnung erreicht werden.

Den Trägern von Kindertagheimen wird empfohlen, die Elternbeiträge aufgrund der jeweiligen örtlichen Kostenstruktur zu überprüfen und angemessen anzuheben.

Eine ungenügende Kindergartenfinanzierung kann nach wie vor nicht hingenommen werden. Eine Kindergartenfinanzierung wird dann als ungenügend angesehen, wenn der auf die Kirchengemeinde entfallende Fehlbetrag der Betriebsrechnung die aus den Betriebs- und Gebäudepunkten gewährte Schlüsselzuweisung gem. Ziffer 2.24 und 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung übersteigt. Solche Fehlbeträge können nicht zu Lasten des Ausgleichstocks übernommen werden. Wir bitten daher die Stiftungsräte derjenigen Kirchengemeinden, deren Kindergartenabrechnungen Fehlbeträge ausweisen, zu prüfen, ob alle Einnahmequellen ausgeschöpft sind. Hierzu gehört auch eine Beteiligung der politischen Gemeinde mit 66 2/3 % an den durch die Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten oder die Beteiligung mit 45 % an den Kosten des Fachpersonals. Diese Regelung, über die 1980 zwischen den Kirchen und dem Gemeindetag Baden-Württemberg Einigung erzielt wurde, hat der Gemeindetag den bürgerlichen Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Einen Hinweis auf

den Abschluß entsprechender neuer Betriebskostenverträge hat das Erzbischöfliche Ordinariat bereits im Erlaß Nr. 109 vom 14. 7. 1980 (Amtsblatt S. 430) gegeben. Soweit neue Zuschußvereinbarungen mit den politischen Gemeinden nicht mehr wirksam gemacht werden können, müssen die Kirchengemeinden zum Ausgleich des Haushaltsplans zusätzliche Eigenmittel aufbringen.

Die Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Kindertagesstätten sind unter der HHSt. 4460.5670 zu veranschlagen. Hier gelten die Richtlinien zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten (Amtsblatt 1979 S. 187).

#### 3. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Nach der Bekanntmachung vom 26. 1. 1992 (Amtsblatt S. 293) werden die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab 1992 neu festgesetzt.

Die Neuregelung sieht drei Gestellungsgruppen vor. Ordensangehörige, die als Erzieherinnen oder als Fachpersonal in den Sozialstationen beschäftigt sind, werden der Gestellungsgruppe III zugeordnet. Das jährliche Gestellungsgeld für diesen Personenkreis beträgt zur Zeit 45.000,– DM. Diese Gestellungsleistung wird jährlich fortgeschrieben. Mit ihr sind sowohl die Aufwendungen für eine Haushaltsschwester wie auch alle Sachleistungen abgegolten. Insbesondere entfällt die Gewährung der freien Station. Falls dies nach örtlicher Absprache weiterhin geschehen soll, sind die Sachbezugswerte in Abzug zu bringen.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf zu achten, daß die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

#### HHSt. 9100.0311 Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1992 und 1993 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

HHSt. 9311 und 9319 Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Wertverbesserungen an Mietwohnungen infolge durchgeführter Instandsetzungsund Erweiterungsmaßnahmen die Miete so angehoben wird, daß die Wirtschaftlichkeit der Wohnungen gewährleistet ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkswohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwerts vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann der Haus- und Grundbesitzerverein über eine angemessene Miete Auskünfte geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Nebenkosten (Müll-, Kanal-, Wasser-, Stromgebühren, Heizungskosten) sind unter der Haushaltsstelle 9319.1861 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

HHSt. 9320 Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind im vollen Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können über HHSt. 9990.9320 dieser zugeführt werden.

HHSt. 9800 Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder für den laufenden Haushalt sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschn. V Ziffer 2).

Ein Jahresansatz von 6,- DM/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben bereitstehen.

HHSt. 9850 Schuldendienst

Gemäß Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, zusätzliche Schlüsselzuweisungen bis zur Hälfte der Darlehensverpflichtungen erhalten. Die zweite Hälfte des Schuldendienstes muß in aller Regel von der Kirchengemeinde aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufgebracht werden.

Der Anspruch auf die besonderen Schlüsselzuweisungen wird im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Haushalts-

planes der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde geprüft.

HHSt. 9990.3320 Entnahme aus Rücklagen

Entnahmen aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im laufenden Rechnungszeitraum bzw. zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben benötigt werden, sind hier darzustellen.

HHSt. 9990 Bildung von Rücklagen

Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gem. Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Bei verschuldeten Kirchengemeinden empfehlen wir, Überschüsse zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden.

#### Kaufgesuch

Gesucht wird Statue des hl. Petrus Kanisius für Gemeindehaus, das seinen Namen trägt.

Meldungen erbeten an das Katholische Pfarramt Unsere Liebe Frau, Marienstraße 80, 7500 Karlsruhe 1, Tel. (0721) 31108.

## Personalmeldungen

#### Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Friesenheim-Oberschopfheim, St. Leodegar, in gemeinsamer Pastoration mit Friesenheim-Oberweier, St. Michael, Dekanat Lahr

Bewerbungsfrist: 22. Mai 1992

#### Im Herrn ist verschieden

4. Mai: Pfarrer i. R. Willi Schmutz, Löffingen, † in Löffingen Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

## **Amtsblatt**

Nr. 13 · 12. Mai 1992

der Erzdiözese Freiburg

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

"umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht 🚜 Papier"

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden. Nr. 13 ·12. Mai 1992